

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

aktualisiert mit Beschluss des Rates der Stadt Frechen am 24.03.2009

Kindertagespflege - eine Leistung des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag für Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 des SGB VIII. Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Stadt Frechen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege vorzuhalten.

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern - TAG - und dem Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsgesetz- KICK - wird Kindertagespflege aufgewertet. Der Förderauftrag im § 22 SGB VIII gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege wie für Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege trägt neben Kindertageseinrichtungen wesentlich zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern bei. Sie reagiert durch verlässliche, qualifizierte und flexible Betreuung entscheidend auf die Bedarfe von Familien.

In der Kindertagespflege ist die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation das herausragende Merkmal. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus unterstützt sie Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Zum Spektrum der Kindertagespflege gehören die fachliche Beratung, die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die Qualifikation der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung von Geldleistungen.

1. Zielgruppe

Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder von 0 bis 3 Jahren. Die Gründe liegen sowohl in der Besonderheit des Betreuungsangebotes als auch in der Zielgruppenausrichtung institutioneller Kindertagesbetreuung.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
- der allein erziehende Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus hält das Jugendamt der Stadt Frechen gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Angebot in Form von Förderung in Kindertagespflege vor, um Betreuungszeiten vor und nach Öffnung der Tageseinrichtung oder am Wochenende abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Schulkinder nach dem Unterricht oder im Anschluss an die Betreuung in der Schule (sog. Randstundenbetreuung).

Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Auf dieser Grundlage werden die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen auszuschöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt.

2. Förderung in Kindertagespflege

Beantragen die Eltern / Personensorgeberechtigten eine Förderung der Kindertagespflege und stellt das Jugendamt der Stadt Frechen den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es die im Einzelfall notwendigen Kosten für Kindertagespflege. Für die Geldleistungen an die Tagespflegeperson müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und in einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden erforderlich sein.
- Bei einer ergänzenden Betreuung (Randstundenbetreuung) gilt diese Stundenbegrenzung nicht. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur für die Stunden außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Die Eignung der Tagespflegeperson muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.
- Die Eltern / Sorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frechen haben.

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen.
Diese umfassen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung

2.1 Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Zur Berechnung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson wird ein pauschaler Betrag von 4,00 Euro pro Betreuungsstunde und Kind zugrunde gelegt. Der Betrag setzt sich zusammen aus 2,70 € für die Erziehungsleistung und 1,30 € für den Sachaufwand.

Der Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege variiert aufgrund der unterschiedlichen Abwesenheitszeiten der Eltern sehr. Aus diesem Grund wird die Geldleistung nach dem tatsächlichen Betreuungsumfang, der vom Jugendamt der Stadt Frechen festgestellt wird, monatlich abgerechnet.

Bei gleichbleibenden Betreuungszeiten erfolgt die Förderung pauschal. Die Pauschale wird als durchschnittlicher Monatsbetrag entsprechend dem Betreuungsaufwand gewährt. In der Berechnung des Durchschnittsbetrages werden 30 Tage (Urlaubstage des Kindes und gesetzliche Feiertage pro Jahr – anteilig 2,5 Tage pro Monat –) in Abzug gebracht.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird eine Nachtpauschale von 10,--€ Kind und Betreuungsnacht anerkannt/gezahlt.

Wird das Kind im elterlichen Haushalt betreut, entfällt bei der Berechnung der Förderleistung der Betrag für den Sachaufwand (z.Zt. 1.30 € Std.), ausgenommen Fahrtkosten bei Bedarf.

2.2 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Tagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege.

Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragsmonats bewilligt werden.

Die lfd. Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit Wegfall des Bedarfs. Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson bleiben davon unberührt.

2.3 Urlaubs-/Krankheitsfall bei Eltern und Tagespflegeperson

Ausgefallene Betreuungsstunden wegen Urlaubs des Kindes und wegen gesetzlicher Feiertage werden in einem Umfang von 30 Tagen pro Jahr - anteilig 2,5 Tage pro Monat - bei der Festsetzung der monatlichen pauschalen Förderung berücksichtigt und in Abzug gebracht. Ausgefallene Betreuungsstunden wegen Erkrankung der Tagespflegeperson werden nicht vergütet. Das Jugendamt stellt sicher, dass den anspruchsberechtigten Eltern eine angemessene Vertretung bereitgestellt wird. Eine Fortzahlung der Geldleistung bei Krankheit des Kindes findet bis zum 3. Krankheitstag statt.

2.5 Unfallversicherung

Die Stadt Frechen übernimmt Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson von zurzeit maximal 79,00 €/Jahr. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung wird für die Zeit geleistet, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Sie erfolgt monatlich mit zurzeit 6,60 €. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Sollten sich die Beitragssätze ändern, werden sie den aktuellen Bedingungen angepasst.

2.6 Alterssicherung

Die Stadt Frechen übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Es wird davon ausgegangen, dass zurzeit ein monatlicher Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung (19,9%) in Höhe von 79,60 € von der Tagespflegeperson zu entrichten ist, sodass der öffentliche Träger die Hälfte der Kosten in Höhe von 39,80 € pro Monat erstattet. Betreut eine Tagespflegeperson kontinuierlich mehr als ein Kind wird maximal ein Beitrag von 50,00 € monatlich erstattet.

Die Auszahlung wird monatlich vorgenommen. Die Kosten werden übernommen, solange ein Pflegeverhältnis besteht.

Ändern sich die Beitragssätze, werden sie den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

2.7 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Stadt Frechen übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung.

Um eine zeitnahe Erstattung der anteiligen Beitragszahlungen zu gewährleisten, wird der aktuelle ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung gem. § 243 SGB V (derzeit 14,9% abzügl. des gesetzlich festgelegten Eigenbeitrages von 0,9 %) und 1,95 % Pflegeversicherung bei der Ermittlung des Betrages zugrunde gelegt und monatlich mit dem Kindertagespflegeentgelt überwiesen.

Die Bemessungsgrundlage für den prozentualen Anteil bildet die monatliche Geldleistung je betreutes Kind abzüglich der Betriebskostenpauschale. Ein Berechnungsbogen wird dem Bescheid beigelegt.

Dieser Anteil wird mit dem Kindertagespflegeentgelt überwiesen.

Eine abweichende Regelung zu dieser Berechnung ist nur im besonders begründeten Einzelfall möglich.

2.8 Zuschuss zur Qualifizierungsmaßnahme

Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden die Kosten für einen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes auf Nachweis zur Hälfte erstattet. Die Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.

3. Kostenbeitrag der Eltern

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der pauschale, gestaffelte Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Frechen vom 01.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege geregelt. Die Beitragseinstufung erfolgt durch Jahreseinkommen, Betreuungsumfang und Alter des Kindes. Die Aufteilung in 3 Berechnungsstufen für den Kostenbeitrag lehnt sich an die Regelöffnungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder (45 Stunden in Tagesstättengruppen) an.

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden.

Wird die Pflegegeldzahlung nach dem 15. eines Monats begonnen oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so ist jeweils die Hälfte eines Monatsbeitrages zu leisten.

Der Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastungen für das Kind und seine Eltern eine unzumutbare Härte nach SGB XII darstellen.

4. Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Das Jugendamt der Stadt Frechen leistet in Zusammenarbeit mit dem Tagespflegedienst des Sozialdienstes Kath. Frauen, Rhein-Erft-Kreis e.V.- SKF -:

- die Fachberatung sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegeperson
- die Eignungsfeststellung
- die Vermittlung von Kindertagespflege
- die Begleitung der Pflegeverhältnisse
- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

4.1 Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson/

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Tagespflegeperson ist deren Eignung.

Die Eignung der Tagespflegepersonen wird durch das Jugendamt der Stadt Frechen festgestellt. Geeignet im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII sind Personen:

- die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügen und an einer 160 Stunden umfassenden Qualifizierungsmaßnahme nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich teilgenommen haben.
Auch pädagogisch ausgebildete Bewerber/innen (z.B. Erzieherinnen) müssen mindestens den Grundkurs (80 Stunden) der Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben.
- die bereit sind, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren,
- die über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen,

Das Jugendamt der Stadt Frechen prüft die Eignung der Tagespflegeperson durch:

- Hausbesuche
- Beratungsgespräche im Jugendamt
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen
- Vorlage von Führungszeugnissen für alle über 14 Jährige, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben
- Nachweis über Teilnahme an einer Qualifizierung

Das Jugendamt der Stadt Frechen stellt nach Prüfung aller erforderlicher Unterlagen die Eignung der Tagespflegeperson fest und erteilt die Pflegeerlaubnis.

4.2 **Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist zwingend erforderlich, wenn Kinder:

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen
- tagsüber mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreut werden.

Alle Betreuungsstunden der Tagespflegeperson werden addiert.

Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder.

Die Pflegeerlaubnis ist auf max. fünf Jahre befristet. Sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und nicht auf einzelne Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird vom Jugendamt der Stadt Frechen ausgestellt.

Im Zusammenhang mit der Erlaubnis ist es möglich, Auflagen auszusprechen, allerdings nur, um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 43 SGB VIII sicherzustellen.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 43 Abs.1 und 44 Abs.1 Satz 1 SGB VIII (Tagespflegeerlaubnis) gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld bis 500 € belegt werden.

4.3 **Betreuungsvertrag**

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Beim Jugendamt der Stadt Frechen und beim SKF ist ein Muster-Betreuungsvertrag für Eltern und Tagespflegepersonen erhältlich.

Der Betreuungsvertrag regelt alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie: Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Regelungen im Krankheitsfall und Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw.

Der Abschluss des Betreuungsvertrages ist Voraussetzung der Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe und die Pflegeerlaubnis. Die letztendlich verbindliche Entscheidung über den zeitlichen Umfang der im konkreten Einzelfall zu gewährenden Leistung liegt ausschließlich beim Jugendamt.

4.4 Versicherungsschutz

Kinder, die vom Jugendamt in eine qualifizierte Kindertagespflegestelle vermittelt werden, sind gesetzlich bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.

5. Mitteilungspflicht

Die Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das gilt in Bezug auf:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten,
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson,
- einen Wohnungswechsel,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren / Beendigung der Kindertagespflege

1. Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
2. Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.
3. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum. In dem Bescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.
4. Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
5. Bei beabsichtigter Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses soll mindestens 4 Wochen vor dem Ablauf eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Rat am 24.03.2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Richtlinie Ziff. 2.7 – Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.